

Verein Lernspiel

1. Name und Sitz

„Lernspiel“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Klosters GR. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung eines verantwortungsbewussten und altersgerechten Umgangs mit digitalen Lernmedien.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel

- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus Aufträgen, Produkten und Dienstleistungen

Allfällige Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Werden Mitgliederbeiträge erhoben, erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Wahrung des rechtlichen Gehörs.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Der Verein kann eine Geschäfts- und/oder Revisionsstelle einrichten.

8. Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im März statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus per E-Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 31. Januar schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie verfügt über alle gem. Gesetz unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der Stimmberechtigten.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente, kann Arbeitsgruppen einsetzen und für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19.3.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: Kloster, 19.3.2022

Die Vorstandsmitglieder:


Corina Stähli


Lukas Stähli